

**Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
über
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 24. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

- b) Daneben erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für Fraktions- / Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von Ihnen geleitete Fachausschusssitzung ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €

Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Für die Teilnahme an einer „kombinierten“ Sitzung (z.B. zwei Fachausschüsse gleichzeitig) wird nur ein einfaches Sitzungsgeld gewährt.

- c) Bei formellen Verpflichtungen eines Ausschussvorsitzenden wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gewährt. Repräsentative Einladungen sind hiervon ausgenommen.
- d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstaufschlag infolge der Ausübung seines Mandates, so wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu 25,00 € brutto je Stunde erstattet.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich:

- | | |
|--|----------|
| a) die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin /
der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister in Höhe von | 120,00 € |
| b) die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin /
der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister in Höhe von | 80,00 € |
| c) die 3. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin /
der 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister in Höhe von | 60,00 € |
| d) die/der Fraktions-/ Gruppenvorsitzende in Höhe von
zzgl. 5,00 € je der Fraktion/Gruppe zugehörigem Mitglied | 75,00 € |
| e) die / der Ratsvorsitzende in Höhe von | 30,00 € |
| f) die Beigeordneten in Höhe von je | 60,00 € |
| g) mtl. Entschädigung für Nutzung der eigenen Hardware und der Verbrauchskosten hinsichtlich der Anwendung des Ratsinformationssystems | 20,00 € |

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziffer a) und Abs. 2 Ziffer a) bis e) werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffern a) und b) werden vierteljährlich nachträglich, zusammen mit dem Sitzungsgeld, abgerechnet.
- (4) Werden mehrere unter Abs. 2 aufgeführte Funktionen durch ein Ratsmitglied wahrgenommen, so wird eine Entschädigung nur für die am höchsten bewertete Funktion gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister und seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister erhält nach § 3 NKBesVO eine monatlichen Dienstaufwandsentschädigung von 205,00 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin / Der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters erhält nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 140,00 €.
- (3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €
- (4) Die ehrenamtliche Leiterin /der ehrenamtliche Leiter der Samtgemeindebücherei erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 €.
- (5) Die ehrenamtliche Schiedsperson in den Schiedsgerichtsbezirken der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhält jeweils eine jährliche Aufwandsentschädigung von 240,00 €.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 20,00 € je Sitzung, soweit dieser Aufwand nicht bereits anderweitig abgegolten wird.

§ 4

Ruhe der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung

- (1) Ist eine Empfängerin / ein Empfänger von Aufwandsentschädigungen ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgemeiner Vertreterin / dessen allgemeinem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§ 195 und 67 des Nds. Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§ 91 der Nds. Disziplinarordnung). Entsprechendes gilt für die ehrenamtlich Tätigen.

§ 5

Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandates für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle entstehen, eine Fahrtkostenerstattung, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die das Ratsmitglied von seinem Wohnort zum Sitz der Samtgemeindeverwaltung in 37619 Bodenwerder, Münchhausenplatz 1 zurückzulegen hat, richtet. Dabei wird die Samtgemeinde in drei Zonen eingeteilt.

Zone A: bis 5 km/Radius um das Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder

Zone B: bis 10 km/Radius um das Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder

Zone C: ab 10 km/Radius um das Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder

Die Fahrtkostenerstattung je Sitzungsteilnahme beträgt für Ratsmitglieder

in der Zone A:	5,00 €
in der Zone B:	7,50 €
in der Zone C:	10,00 €

- (2) Dienstreisen von Ratsmitgliedern außerhalb des Samtgemeindegebietes werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Sonstige Auslagen werden neben der Reisekostenvergütung nicht erstattet.
- (3) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütungen nach den ihrer Besoldung entsprechenden Stufe geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 6

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 7

Vergütung der Vertreter der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle In privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen

Die in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen für die Vertreterinnen / Vertreter der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle beschlossenen Aufwandsentschädigungen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG werden grundsätzlich als angemessen angesehen.

§ 8

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach billigem Ermessen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30. März 2017 außer Kraft.

Bodenwerder, den 24. März 2022

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

**gez. Sebastian Rode
Samtgemeindebürgermeister**